S a t z u n g

der

„Stiftung Attl – Einrichtung für Menschen mit Behinderung“

Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Präambel

In den Jahren 1873/1874 errichtete der Orden der Barmherzigen Brüder die Pflegeanstalt Attl in der Rechtsform einer weltlichen Stiftung, zu deren Entstehen mit Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 22. November 1873 (Nr. 14265) die staatliche Genehmigung erteilt worden ist. In den seither vergangenen mehr als einhundert Jahren hatte die Anstalt ein wechselhaftes Geschick. Der Orden der Barmherzigen Brüder hat durch seinen selbstlosen Einsatz den Bestand der Stiftung ungeschmälert erhalten. Es liegt nach wie vor im hohen Interesse unserer Gesellschaft, Menschen mit Behinderung Ausbildung, Arbeit und Wohnen anbieten zu können.

Der Orden der Barmherzigen Brüder war personalmäßig nicht mehr in der Lage, die Pflegeanstalt Attl zu betreiben und gab daher 1970 die Verwaltung an den Kath. Caritasverband für die Erzdiözese München und Freising ab.

Rechtliche und organisatorische Änderungen im Laufe der Jahre gaben Anlass, die Satzung 1994 grundlegend neu zu fassen und in 2012 zu überarbeiten.

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Attl – Einrichtung für Menschen mit Behinderung.

(2) Ihr Sitz ist in Wasserburg am Inn, Ortsteil Attel.

(3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Betreuung, Begleitung, Bildung, Förderung und Pflege von Personen – in erster Linie aus dem Regierungsbezirk Oberbayern – die wegen ihrer geistigen, körperlichen, psychischen oder mehrfachen Behinderung der Hilfe bedürfen.
Damit verfolgt die Stiftung aus christlicher Verantwortung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Verwirklichung dieser Zwecksetzung erfolgt insbesondere durch folgende Einrichtungen:

- differenzierte Wohnangebote
- Alten- und Pflegeheim
- Heilpädagogische Tagesstätte
- Förderstätte
- Integrationshort
- Förderzentrum
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Offene Behindertenarbeit
- Angebote zur Förderung der Inklusion

(3) Die Stiftung kann auch andere Einrichtungen erwerben oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit ihrer Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist.

§ 3
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

(3) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4
Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(2) Das Grundstockvermögen besteht aus den Grundstücken, wie sie im Grundbuchauszug des Amtsgerichts Wasserburg aufgelistet sind. Der beglaubigte Grundbuchauszug ist als Anlage zur Satzung vom 26.05.1983 beigefügt worden und bleibt wesentlicher Bestandteil auch dieser Satzung.

(3) Die Betriebsmittel der Stiftung sind nach den Grundsätzen einer gewissenhaften, sparsamen und zweckentsprechenden Verwendung zu verwalten.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht

a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,

b) aus Einnahmen, die der Stiftung im Rahmen ihrer Zweckerfüllung gemäß § 2 der Satzung zufließen,

c) aus Inanspruchnahme öffentlicher Zuschüsse,

d) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6
Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand
2. der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsvorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

(3) Die Tätigkeit des Stiftungsrats ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7
Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand ist hauptamtlich tätig und besteht aus zwei natürlichen Personen. Diese werden vom Stiftungsrat berufen.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

(4) Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Stiftungsvorstand gibt und die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

(5) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Er muss auf Verlangen des Vorsitzenden des Stiftungsrats einberufen werden.

(6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt fünf Jahre; Wiederberufung ist jeweils zulässig.

(7) Die Beschlussfassung im Stiftungsvorstand erfolgt einstimmig. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Nichteinigung hat der Stiftungsrat zu entscheiden.

(8) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Eine Ausfertigung erhalten die Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 8
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus:

1. einem Mitglied des Vorstands des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V., das vom Caritasverband zum Vorsitzenden bestellt wird;

2. zwei weiteren Vertretern des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V., die von diesem bestellt werden;

3. einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen;

4. einem Vertreter eines Fachverbandes, der im Bereich der Behindertenhilfe tätig ist.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt jeweils fünf Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrats bis zur Bestellung ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt.

Alle Stiftungsratsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten vertritt.

(2) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über

1. die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat;

2. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;

3. die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung;

4. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand;

5. die Entlastung des Stiftungsvorstands;

6. die Wahl des Abschlussprüfers;

7. die Feststellung des Jahresabschlusses;

8. die Festlegung des für das kommende Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplans, der den Finanz-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat.

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern.

(4) Rechte des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat das Recht,

1. jederzeit die allgemeine und kaufmännische Geschäftsführung zu prüfen bzw. durch Hinzuziehung von Fachleuten prüfen zu lassen;

2. an den Sitzungen des Stiftungsvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen;

3. zu den Sitzungen des Stiftungsrats den Stiftungsvorstand zu laden.

(5) Vorbehaltsgeschäfte des Stiftungsrats

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Stiftungsrats:

1. Kreditaufnahmen, die den Betrag von € 100.000,-- überschreiten,

2. Bürgschaften, die den Betrag von € 50.000,-- überschreiten,

3. Investitionen, die den Betrag von € 100.000,-- überschreiten;

4. Durchführung von Baumaßnahmen mit einer Kostenschätzung, die den Betrag von € 100.000,-- überschreitet,

5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, sofern der Betrag von € 100.000,-- überschritten wird.

6. Übernahme neuer Einrichtungen.

§ 9
Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal kalenderjährlich zusammen. Bei Bedarf können darüber hinaus auf Verlangen jedes Mitglieds zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Bei Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsrats sind auch eine kürzere Fristsetzung und eine schriftlose Form zulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit kein Fall des § 10 vorliegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für eine Entscheidung nach § 10 dieser Satzung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

(6) Ist ein Mitglied des Stiftungsrates an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so kann es sein Stimmrecht an ein anderes Stiftungsratsmitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform und ist zur Niederschrift der Sitzung zu nehmen. Ein Stiftungsratsmitglied kann nur maximal zwei Stimmrechte ausüben.

(7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 10
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 13) wirksam.

§ 11
Anfallberechtigung

(1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. oder dessen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nach seinem Ermessen im Sinne des Stiftungszwecks nach § 2 dieser Satzung oder für ähnliche mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12
Spitzenverband, Geltung der kirchlichen Grundordnung

(1) Die Stiftung ist korporatives Mitglied beim Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V.
(2) Sie erkennt die vom Erzbischof von München und Freising erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 22. September 1993 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 15/1993) in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 13
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.1994, vom Bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigt mit Schreiben vom 02.05.1994 Nr. I A 6-1222.1-M-14/93, zuletzt geändert mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 17.01.2006, Gz. 12.1-1222.1 RoLd 04, außer Kraft.

München, 11. 9. 2012

Ort, Datum

Genehmigt von der
Regierung von Oberbayern
mit RS vom 18.10.2012 Nr.
12.1-1222.1 RoLd 04

BAYERN REGIERUNG VON OBERBAYERN 12

Hans Lindenberger

Prälat Hans Lindenberger, Vorsitzender des Stiftungsrates